

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

vom __.__.____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am __.__.____ folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird der Finanzierungsanteil von „39%“ durch „34%“ ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wittdün auf Amrum, den __.__.____

Gemeinde Wittdün auf Amrum
- Der Bürgermeister -